

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Marktgemeinde Eichgraben
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
3032 Eichgraben

MARKTGEMEINDE EICHGRABEN	
eingel.	28. Sep. 2018
Blg.
Zahl:

PLL1-V-181/031

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Weber M.

(0 2742) 9025

Durchwahl

37615

Datum

25. September 2018

Betrifft

Marktgemeinde Eichgraben 3032 Eichgraben Rathausplatz 1 KG Eichgraben GstNr
1276/8; Rodungen 2018

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bewilligt Ihnen die dauernde Rodung (d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) auf

Grundstücksnummer:	Katastralgemeinde:	Flächenausmaß:
1276/8	Eichgraben	647 m ²

Die Rodungsfläche ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Die Rodungsbewilligung ist ausschließlich an den Zweck der **Schulfreiraumnutzung** gebunden.
1. Der Rodungszweck muss bis **längstens 31. Dezember 2021** erfüllt werden. Bei ungenutztem Ablauf dieser Frist erlischt die Rodungsbewilligung.
2. Zum Ausgleich des Verlustes an Wald ist für die **dauernde Rodefäche** eine **Ersatzgeldleistung** in der Höhe von € 2,00 pro m², das entspricht bei einer Fläche von 647 m² einem Betrag in Höhe von **€ 1.294,00** im Weg der Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten an das BMLFUW zu entrichten.

3. Das Abstellen von Maschinen und Geräten sowie die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial auf Waldflächen außerhalb der bewilligten Rodedflächen sind verboten.

Rechtsgrundlagen

§§ 17 Abs. 3 bis 5, 18 Abs. 1, 2, 3 und 6

§ 19 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F.

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F.

Begründung

Die Behörde kann die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) dann bewilligen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Durchführung eines Ortsaugenscheines, wurde zu Ihrem Antrag um Erteilung einer Rodungsbewilligung von der Forstbehörde nachstehendes forstfachliches Gutachten eingeholt:

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 den Antrag auf Rodungsbewilligung gem. § 17 Forstgesetz, für das Grundstück Nr. 1276/8, KG Eichgraben, im Gesamtausmaß von 647m² zum Zwecke der Schulfreiraumnutzung, bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, als zuständige Forstbehörde, gestellt.

Befund

Am 3. September 2018 wurde im Zuge eines Lokalaugenscheins zu obigen Sachverhalt folgendes festgestellt:

Auf der Parzelle 1276/8, KG Eichgraben, hat sich infolge von Nichtpflege eines ehemaligen unbestockten Grundstückes aus Naturverjüngung ein derzeit ca. 15-45 jähriger Laubmischbestand mit den Baumarten Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn und diverser Straucharten entwickelt, dessen Überschildung 8/10 und durchschnittliche Bewuchshöhe ca. 15 m beträgt.

Dies Fläche ist Wald im Sinne des Forstgesetz 1975.

Die Parzelle liegt mitten im Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Eichgraben, und ist als Bauland- Kerngebiet, Wohndichteklasse b gewidmet. Westlich, und nördlich angrenzend sind bebaute Baulandgrundstücke vorhanden. Im Süden grenzt direkt die örtliche Volks- und Mittelschule an. Östlich führt die öffentliche Straße vorbei. Das Grundstück ist Richtung Osten exponiert.

Angrenzende fremde Waldeigentümer sind keine vorhanden.

Der Waldentwicklungsplan weißt für die Waldfläche höchste Wertigkeit der Wohlfahrts- und mittlere Wertigkeit der Schutz- und Erholungsfunktion auf. Die Waldausstattung der Marktgemeinde Eichgraben beträgt 36,92 %.

Gutachten

Aus der Bewertung der gegenständlichen Waldflächen im Waldentwicklungsplan ist abzuleiten, dass von ihnen eine mittlere Schutzwirkung (2), eine hohe Wohlfahrtswirkung (3) und eine mittlere Erholungswirkung (2) ausgehen. Die Wohlfahrtswirkung ist die Leitwirkung. Die vorrangige Wirkung dieser Wälder stellt nicht die Holzproduktion (Nutzwirkung) dar, sondern die Stabilisierung des Bodens gegen Erosion bei Donauhochwässern (Schutzwirkung) und die Schaffung eines Klimaausgleiches in der Nähe von Ballungsräumen. Durch die Wasserverdunstung der Bäume und die Beschattung des Bodens kommt es im Sommer zu einer Abkühlung innerhalb von Waldbeständen gegenüber unbewaldeten Nachbarflächen um mehrere Grad Celsius. Wälder sind thermische Senken, d.h. Kühlflächen der Landschaft. Dies führt dazu, dass kühle Waldluft in wärmere Nachbarflächen strömt und so einen Temperatenausgleich bewirkt. Bäume setzen bei der Photosynthese Kohlendioxid (CO₂) und Wasser in Sauerstoff, Zucker und Wasser um. Wälder gehören zu den stärksten Sauerstoffgeneratoren der Biosphäre und stellen eine bedeutende CO₂-Senke dar. Wälder senken allein durch ihre Existenz passiv die Konzentration von Luftschadstoffen. Waldbestände sind wegen ihrer rauen Oberflächenstruktur aktive Filter für Aerosole (Nebel, Rauch, Staub). Wälder wirken sich durch die Interzeption von Niederschlägen, die Wasserretention, die Dämpfung von Hochwasserwellen und den Schutz vor Bodenerosion positiv auf Wasserhaushalt und Boden aus. Wälder absorbieren Schall und wirken dadurch Lärm dämmend. Die Bedeutung als Erholungsraum ist durch viele Freizeiteinrichtung und die hohe Frequenz der Nutzung dokumentiert.

Auch aus der Bewertung der Waldfunktionen ist im vgg. Bereich ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben.

Im Zuge der Begehung vor Ort wurde festgestellt, dass die im Waldentwicklungsplan angeführten Funktionen auf die betroffenen Waldgrundstücke übernommen werden können.

Für die Nutzung des im Ortsgebiet liegenden Grundstückes Nr. 1267/7, KG Eichgraben und die damit verbundene Nutzung als Schulfreifläche ist es erforderlich, den infolge von Nichtpflege auf der ehemaligen Nichtwaldparzelle aus Naturverjüngung aufgekommenen Waldbestand im Ausmaß von 647 m² dauernd zu roden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht die Ausnützung von gewidmetem Bauland innerhalb geschlossener Ortsbereiche zweifelsohne im öffentlichen Interesse des Siedlungswesens, da die bereits vorhandene Infrastruktur (Straße, Kanal, Strom)

wirtschaftlich genutzt werden kann. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um so genannte Baulücken, deren Schließung aus fachlicher Sicht sinnvoll ist.

Auf Grund der durchschnittlichen Waldausstattung von 36,92 % ist eine wesentliche Beeinträchtigung der im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen erforderlichen Wirkungen des Waldes ebenfalls nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die im Befund und Gutachten beschriebene sehr hohe Bewertung der Waldfunktionen in diesem Bereich, müsste für den Fall, dass eine Rodungsbewilligung erteilt wird, ein entsprechendes Rodungersatzgeld vorgeschrieben werden. Für Aufforstungen in der Region benötigt man 2,0 €/m². Dieser Wert wird auch für die Ermittlung des Rodungersatzgeldes herangezogen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände liegt nach Meinung des Sachverständigen für Forstwesen ein höherwertigeres öffentliches Interesse an der Rodung vor, welches das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Es kann daher den beantragten Rodungen auf dem Waldgrundstück 1276/7, KG Eichgraben, im Ausmaß von 647 m² unter Wahrung der Auflagen zugestimmt werden.

Der Entscheidung der Forstbehörde 1. Instanz lagen die folgenden rechtlichen Beurteilungen und Erwägungen zu Grunde:

§ 17 Forstgesetz 1975

Abs. 1

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

Abs. 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Abs. 3

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Abs. 4

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Abs. 5

Bei der Beurteilung bzw. Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§ 18 Forstgesetz 1975

Abs. 1

Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen und Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde; die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Abs. 2

In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche aufgrund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

Abs. 3

Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet die Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

Abs. 6

Zur Sicherung der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19 Forstgesetz 1975

Abs. 1

Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen ...

Die Behörde gelangte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorliegen. Durch die Bedingungen, Fristen und Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als

Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Vermessungsamt, Praterstraße 37, 3100 St. Pölten
2. Vermessungsamt

Für den Bezirkshauptmann
Dipl.Ing. P i g l m a n n



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur



Hierauf bezieht sich der Bescheid
der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

vom: 25.08.2018 Kennzeichen: PLL1-V-181/031

Für den Bezirkshauptmann
Chamer

Marktgemeinde Eichgraben
Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben
Tel.: 02773/44600
E-Mail: info@eichgraben.at
Homepage: www.eichgraben.at



Lageplan

Datum: 12.7.2018 Maßstab (im Original): 1:1.000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)



